

Petra KOCH, Die Statutengesetzgebung der Kommune Vercelli im 13. und 14. Jahrhundert. Untersuchungen zur Kodikologie, Genese und Benutzung der überlieferten Handschriften (Gesellschaft, Kultur und Schrift – Mediävistische Beiträge 1) Frankfurt am Main u. a. 1995, Peter Lang, 369 S., ISBN 3-631-48275-2, DEM 95. – Peter LÜTKE WESTHUES, Die Kommunalstatuten von Verona im 13. Jahrhundert. Formen und Funktionen von Recht und Schrift in einer oberitalienischen Kommune (Gesellschaft ... 2) ebenda 1995, 324 S., ISBN 3-631-48274-4, DEM 89. – Claudia BECKER, Die Kommune Chiavenna im 12. und 13. Jahrhundert. Politisch-administrative Entwicklung und gesellschaftlicher Wandel in einer lombardischen Landgemeinde (Gesellschaft ... 3) ebenda 1995, 361 S., Karten, ISBN 3-631-49143-3, DEM 95. – Diese drei Münsteraner Diss. aus den Jahren 1990/91 bilden den Auftakt einer neuen Reihe des Münsteraner SFB 231 zur „pragmatischen Schriftlichkeit“, hg. von Hagen Keller, der das mit Oberitalien im 11.–13. Jh. befaßte Teilprojekt auch betreut (vgl. DA 50, 676 f. u. oben S. 236). – Den Statutencodices, einer typischen Quellengattung des kommunalen Lebens im 13. Jh., sind die ersten beiden Untersuchungen gewidmet. Im ausgehenden 12. Jh. lagen die Statuten (*statuta*) als Einzelschriftstücke vor, die neues Recht schaffen bzw. geltende Gewohnheiten präzisieren sollten, wegen ihrer starken Zunahme aber schon bald einer Bündelung bedurften. Für Vercelli untersucht K. den Statutencodex von 1241 auf dessen Entstehung und vielfältige Bearbeitungsspuren (Marginalien, Korrekturen, Streichungen u. s. w.) hin, welche die tatsächliche Rechtspraxis widerspiegeln. Jeder Parteiwechsel der 1240er Jahre, so zeigt sich dabei, bewirkte Veränderungen und damit eine neue Gesetzgebung, bis der Codex 1252 ersetzt wurde. Hingegen trug die endgültige Etablierung der Signorie 1335 dazu bei, von der laufenden Aktualisierung abzusehen und sich mit einer thematisch gegliederten Weitergabe älterer Gesetze zu begnügen. Dieses läßt sich an einer Redaktion der statutarischen Gesetzgebung von 1341 belegen. – Auch für Verona kann L. W. feststellen, daß dem Codice Campostrini von 1276 durch die Etablierung der Signorie der della Scala, aber auch wegen seiner „ausgereiften Ordnung“ mit Numerierung, Rubrizierung und erstmaliger Einteilung der Rechtsmaterie eine lange Geltungsdauer bis 1327 beschieden war. Demgegenüber befindet sich der Liber iuris civilis urbis Veronae des Wilielmus Calvus von 1228, der die chronologische Ordnung und Erweiterung seiner Vorlage von 1219 beibehält, auf einem veralteten Niveau. Das Statutenbuch von 1276 bildet aber nicht nur eine schriftliche Rechtsgrundlage, sondern enthält selbst umfangreiche Angaben über schriftgebundene Verwaltungstätigkeit, die der Kommune eine bessere Kontrolle über den Contado sicherte. – Für die Landgemeinde Chiavenna stellt sich die Situation des kommunalen Schriftguts anders dar. Die Untersuchung der administrativen und gesellschaftlichen Entwicklung dieses strategisch bedeutenden Ortes am Ausgang von drei Paßstraßen basiert auf ca. 800 Urkunden und 30 Rechnungsbüchern. Gegenüber der Herrschaft weniger grundbesitzender Familien, die ihren Höhepunkt in der Mitte des 12. Jh. hatte, weist B. aufgrund der immer differenzierter werdenden Finanzverwaltung zu Beginn des 13. Jh. zunehmend Amtsinhaber und Funktionsträger anderer gesellschaftlicher Gruppen nach. Neben den Handwerkern gelang der soziale Aufstieg den Zuwanderern, darunter vor allem den Notaren und ihren Familien, da sie von der anwachsenden Verschriftlichung des kommunalen Lebens profitierten. – Zahlreiche Anhänge in allen drei Bänden geben über Aussehen und Inhalt der her-